

## **Das neue Unterhaltsrecht**

Mit Wirkung zum 01.01.2008 ist das neue Unterhaltsrecht in Kraft getreten.

Nachstehend sollen skizzenartig die wesentlichen Änderungen des neuen Unterhaltsrechtes dargestellt werden.

Der Grund der Änderung des Unterhaltsrechts basiert auf den Veränderungen innerhalb der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem neuen Unterhaltsrecht drei zentrale Ziele, namentlich die Förderung des Kindeswohls, die Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung und der Vereinfachung der bislang geltend Rechts. Im einzelnen:

1.

Das neue Unterhaltsrecht hat zum Ziel, dass das Kindeswohl primär gefördert wird und das sogenannte Mangelfälle künftig vermieden werden.

Dies wird dadurch erreicht, dass die Rangfolge der Unterhaltsansprüche, die sich aus § 1609 BGB ergibt, geändert wurde.

Künftig genießen minderjährige unverheiratete Kinder und Solche, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich noch in einer Schulausbildung befinden und noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben, Priorität.

Das bedeutet, dass ihre Unterhaltsansprüche vor allen anderen Unterhaltsansprüchen zu befriedigen sind.

Ziel ist es, wohl auch aus fiskalischen Interessen, die Zahl minderjähriger Sozialhilfeempfänger deutlich zu verringern.

Der Gesetzgeber war, auf Grund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes, gehalten, einen sogenannten Mindestunterhalt im Gesetz zu definieren. Dadurch soll eine leichtere Verständlichkeit der Unterhaltsregelungen erreicht werden. Selbstverständlich wurde vom Gesetzgeber auch darauf acht gegeben, dass Personen, die ein Kind betreuen und deshalb unterhaltsbedürftig sind, einen deutlich besseren Rang erhalten als diejenigen, deren Ehe kinderlos war.

Eine weitere, positive, Veränderung ist die Tatsache, dass die Dauer des Unterhaltsanspruchs des sogenannten nichtehelichen Elternteils verlängert wurde, namentlich, dass ein Unterhaltsanspruch des betreuenden Elternteils nun mindestens bis zum dritten Geburtstag des Kindes gegen denjenigen besteht, bei dem das gemeinsame Kind nicht lebt.

Auch diese (neu eingefügte) Regelung beruht auf einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts namentlich, dass jeder Betreuungsunterhalt in erster Linie im Interesse des betreuten Kindes zu gewähren ist.

In diesem Zusammenhang wurde es als grundsätzlich verfassungswidrig angesehen, dass Unterscheidungen zwischen dem Elternteil der verheiratet war und dem Elternteil, der nicht verheiratet war, vorgenommen wurden.

Die gesellschaftlichen Veränderungen, wonach gut 1/3 der geborenen Kinder „nichteheliche“ sind, führten zu dieser gesetzlichen Regelung im Weiteren.

Künftig sind also Mütter oder Väter eines nicht ehelichen Kindes geschiedenen Eltern gleichgestellt.

Eine generelle Verlängerung des Unterhaltes für den betreuenden Elternteil kommt nur dann in Betracht, wenn dies der Billigkeit geschuldet ist.

2.

Der Gesetzgeber wollte mit der Unterhaltsreform weiterhin die Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung erreichen.

Frühere Regelungen, wonach gegebenenfalls Unterhalt an die geschiedene Frau ein Leben lang zu zahlen war, dürften der Vergangenheit angehören. Vielmehr sind einzelne Kriterien bei der Bemessung des nahehelichen Unterhaltes zu berücksichtigen, namentlich die Ehedauer, die Aufgabenverteilung in der Ehe und die Kindesbetreuung. Insbesondere, ob sich daran eine Schlechterstellung desjenigen Ehegatten ergeben hat, der während der Ehezeit auf die eigene berufliche Entwicklung „verzichtet“ hat.

Die vielen speziellen Details, die im Rahmen eines solchen Verfahrens zu prüfen wären, sprengen den Rahmen der Besprechung.

3.

Letztlich sollte das Unterhaltsrecht vereinfacht werden, da es, „typisch deutsch“ vergleichsweise kompliziert war. Auch diese Details sind so umfangreich, dass sie den Rahmen des Vorgegebenen sprengen würden.

4.

Ob dem Gesetzgeber „der große Wurf“ gelungen ist, wird die Zeit zeigen.

Meines Erachtens nach dürfte es für die Kinder, die primär von der Unterhaltsrechtsreform profitieren sollen, Vorteile geben.

Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte entscheiden werden. Zu beachten bleibt, dass in keinem Fall eine Schlechterstellung der unterhaltsberechtigten Kinder die Folge sein darf.

Für weitere Fragen sollten Sie sich an einen Rechtsanwalt wenden, der das Familienrecht überwiegend bearbeitet.